

Kooperationsvereinbarung

Fährverbindung „Fährverbindung Ferchland-Grieben“

(Anlage 1 zur Betrauung der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL) mit dem öffentlichen Verkehrsdienst „Fährverbindung Ferchland-Grieben“ durch den Landkreis Jerichower Land)

Gliederung

Einleitung

- § 1 Gegenstand der Kooperation
- § 2 Infrastrukturmaßnahmen
- § 3 Verkehrsangebot
- § 4 Finanzierung der Betriebskosten durch die Vertragsparteien
- § 5 Betrauung der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
- § 6 Behördengruppe gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- § 7 Laufzeit, Kündigung
- § 8 Salvatorische Klausel

Geänderte Kooperationsvereinbarung

(Fährverbindung „Ferchland-Grieben“)

zwischen

1. der Einheitsgemeinde Elbe-Parey, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Nicole Golz,
2. der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Brohm,
3. der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, vertreten durch die stellv. Bürgermeisterin, Anja Schünicke
4. der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Pyrdok,
5. dem Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, Herrn Patrick Puhlmann und
6. dem Landkreis Jerichower Land, vertreten durch den Landrat, Herrn Steffen Burchhardt

(gemeinsam: „Anrainer-Gebietskörperschaften“ oder „Vertragsparteien“)

zur Sicherstellung des Betriebs, der Finanzierung und der Zusammenarbeit bei der Fährverbindung „Ferchland-Grieben“.

Einleitung

Nach Prüfung der Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 wurde festgestellt, dass der Aufwanddeckungsfehlbetrag ab dem Jahr 2023 auf 76.000 Euro zu erhöhen ist. Der Anteil der Kooperationspartner erhöht sich entsprechend. Aus diesem Grund wird § 4 des Kooperationsvertrages geändert.

Die Fähre Ferchland-Grieben verbindet die Orte Ferchland und Grieben und mithin die Landkreise Jerichower-Land und Stendal. Seit dem 1. Juli 2020 ist der Fährbetrieb eingestellt. Hauptgrund für die Stilllegung waren die - insbesondere durch den technischen Fährbetrieb bedingten - wirtschaftlichen Belastungen.

Geänderte Kooperationsvereinbarung (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

Die Anrainer-Gebietskörperschaften der Region - die Einheitsgemeinde Elbe-Parey, die Städte Tangerhütte, Jerichow und Tangermünde sowie die Landkreise Stendal und Jerichower Land - haben in der Folge gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt die technische und wirtschaftliche Möglichkeit des dauerhaften Weiterbetriebs der Fähre im Hinblick auf das öffentliche Verkehrsinteresse geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist eine mittelfristige Option, die bislang motorgetriebene Fähre zu einer Gierseilfähre umzubauen. Diese Maßnahme würde auch den Umbau der Fähranleger erfordern. Diese investiven Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung. Alle Vertragspartner haben sich darauf verständigt zunächst die bestehende Motorfähre weiter zu betreiben und die Realisierbarkeit eines Umbaus zur Gierseilfähre parallel weiter zu untersuchen.

Die Anrainer-Gebietskörperschaften haben ein gemeinsames öffentliches Verkehrsinteresse an der dauerhaften Aufrechterhaltung bzw. Wiederinbetriebnahme und haben zur Sicherstellung, Finanzierung und Zusammenarbeit bei der Fährverbindung „Ferchland-Grieben“ eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, wonach sich die Landkreise und die Städte bzw. die Gemeinden zur anteiligen Deckung des Betriebskostendefizits (Aufwanddeckungsfehlbetrag) aus dem Fährbetrieb verpflichtet haben. Die Anrainer-Gebietskörperschaften haben vereinbart, dass der Landkreis Jerichower Land als Gesellschafter der NJL für die Behördengruppe unmittelbar die Betrauung gegenüber der Gesellschaft vornimmt.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Sicherstellung des Betriebs, der Finanzierung und Zusammenarbeit in Bezug auf die Fährverbindung „Ferchland-Grieben“.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist insbesondere die Übereinkunft über die Sicherstellung der anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Fährverbindung durch die Vertragsparteien.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages ist weiterhin die Beauftragung des Landkreises Jerichower Land mit der Betrauung der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH zum Betrieb der Fähre.

§ 2 Maßnahmen

In Bezug auf die Wiederinbetriebnahme der Fährverbindung sind folgende Maßnahmen vorzunehmen/ vorgenommen worden:

- Veräußerung des Fährbetriebes durch die Einheitsgemeinde Elbe-Parey an die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 50.000 Euro.
- Gewährung einer Zuwendung durch das Land Sachsen Anhalt für Aufwendungen der Landrevision und Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Vertragsparteien erachten die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen bis zum 30.06.2021 als Grundbedingungen für die Wiederinbetriebnahme des Fährbetriebes vsl. ab dem 01.08.2021.

§ 3 Verkehrsangebot

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Verkehrsangebot der Fährverbindung „Ferchland-Grieben“ - im Regelbetrieb - die folgenden quantitativen und qualitativen Anforderungen zu erfüllen hat:

- jährliche Einsatztage > 320 Tage (Ausnahme nichtvertretbare Ausfalltage, z. B.: Havarien, höhere Gewalt, Niedrigwasser, Naturereignisse, technische Störungen, behördliche Auflagen und Verfügungen, Einschränkungen oder Untersagungen der Betriebserlaubnis oder wesentlicher Teile hiervon, Betriebseinstellungen aufgrund wesentlicher Investitionserfordernisse an Fähre oder Fährinfrastruktur)
- Betriebszeiten in Abstimmung mit den Vertragsparteien

§ 4 Finanzierung der Betriebskosten durch die Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dem Landkreis Jerichower Land als Alleingesellschafter der Betreiberin NJL einen Ausgleichsbetrag in Höhe von höchstens 56.000 Euro zu erstatten. Der Betrag ist dabei jährlich ab dem Jahr 2023 zu zahlen.

Geänderte Kooperationsvereinbarung (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

- (2) Der Ausgleichsbetrag wird von den Vertragsparteien gem. lfd. Nr. 1) bis 4) zu jeweils 9.000 Euro (ca. 11,84 Prozent) und der Vertragspartei gem. lfd. Nr. 5) zu höchstens 20.000 Euro (ca. 26,32 Prozent) getragen.
- (3) Der Ausgleichsbetrag wird jährlich im Rahmen einer Soll-Trennungsrechnung (Kalkulation der Betriebskosten) von der NJL vorkalkuliert. Die Soll-Trennungsrechnung ist durch den Landkreis Jerichower Land zu genehmigen, wobei er sich zuvor mit den Vertragsparteien abstimmen wird.
- (4) Maßgeblich für den Umfang der Ausgleichsleistung durch die Vertragsparteien und ihre Zahlungspflicht ist die durch den Wirtschaftsprüfer der NJL bestätigte Ist-Trennungsrechnung der NJL. Ein gesonderter Verwendungsnachweis wird darüber hinaus nicht geführt. Die jeweilige Vertragspartei ist jedoch - unbeschadet ihrer Zahlungspflicht - berechtigt, die Verwendung ihres eigenen Finanzierungsbeitrags - auf eigene Kosten - einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.
- (5) Der durch die Vertragsparteien anteilig zu tragende Ausgleichsbetrag wird – auf der Grundlage der Plan-Trennungsrechnung im Voraus, d.h. im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres – zu Gunsten des Kontos des Landkreises Jerichower Land

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16
BIC: NOLADE21JEL
Steuernummer: 103/144/50006

überwiesen. Der Landkreis Jerichower Land leitet die Mittel an die NJL weiter. Auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung findet eine Abrechnung statt, wobei Über- bzw. Unterdeckungen erst nach einem Zeitraum von 3 Jahren tatsächlich (durch Nach- oder Rückzahlung) auszugleichen sind. Beginn des Betrachtungszeitraumes ist der 01.01.2022, zuzüglich der Zeiten ab dem 01.08.2021. Die in Abs. 2 genannten Beträge sind Höchstbeträge. Nachzahlungsverpflichtungen sind durch den Höchstbetrag nach Abs. 1 und 2 begrenzt. Mögliche Überzahlungen werden im Folgejahr gegengerechnet.

§ 5 Betrauung der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Die Vertragsparteien machen sich den Betrauungsakt gem. Anlage 2 vollinhaltlich zu eigen. Sie beauftragen und ermächtigen den Landkreis Jerichower Land den Betrauungsakt zu erteilen und werden ihn hinsichtlich der vergabe- und beihilfenrechtlichen Umsetzung dieses Kooperationsvertrages erforderlichenfalls nach besten Kräften unterstützen.

§ 6 Behördengruppe gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Die Gewährung finanzieller Ausgleichsleistungen für den öffentlichen Personennahverkehr hat den hierfür geltenden vergabe- und beihilfenrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist insoweit von einem branchenspezifischen rechtlichen Ordnungsrahmen auszugehen. Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu dem allgemein geltenden vergabe- und beihilfenrechtlichen Rechtsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kann nicht in jeder Hinsicht randscharf bestimmt werden. Die Vertragsparteien gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass der Landkreis Jerichower Land auf der Grundlage der Betrauung nach Anlage 2 die Direktvergabe an die NJL entweder nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vornehmen darf.
- (2) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Zusammenarbeit nach besten Kräften sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Vornahme der Direktvergabe bzw. des Inhouse-Geschäfts erfüllt werden. Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, als sogen. „Behördengruppe“ im Sinne der Verordnung zu kooperieren, soweit dies für die beabsichtigte Direktvergabe rechtlich erforderlich und zulässig ist.
- (3) Eine Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben findet im Rahmen dieses Kooperationsvertrages nicht statt.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt am 01.08.2021 in Kraft und wird für eine Laufzeit bis zum 31.12.2025 abgeschlossen. Der Landkreis Jerichower Land wird bis zum 31.12.2024 über eine Anschlussregelung mit den Vertragsparteien befinden.
- (2) Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit dieser Vereinbarung besteht nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Betriebsunterbrechungen der Fährverbindung, Havarien, höhere Gewalt, Niedrigwasser, Naturereignisse, technische Störungen, behördliche Auflagen und Verfügungen, Einschränkungen oder Untersagungen der Betriebserlaubnis oder wesentlicher Teile hiervon, Betriebseinstellungen aufgrund wesentlicher Investitionserfordernisse an Fähre oder Fährinfrastruktur berechtigen die Vertragsparteien nicht zur Kündigung dieses Kooperationsvertrages.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich, Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Geänderte Kooperationsvereinbarung (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

Dr. Steffen Burchhardt
Landkreis Jerichower Land

Patrick Puhmann
Landkreis Stendal

Nicole Golz
Einheitsgemeinde Elbe-Parey

Andreas Brohm
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Anja Schünicke
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Jürgen Pyrdok
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde